

**Bundesamt für Umwelt BAFU**

CH-3003 Bern

**Kommission für Umwelt, Raumplanung  
und Energie**

CH-3003 Bern

countdown2030

[www.countdown2030.ch](http://www.countdown2030.ch)

Remo Thalmann

15. Februar 2022

## **Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz - Kreislaufwirtschaft stärken**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,

Sehr geehrte Damen und Herren der UREK-NR

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr Ihnen unsere Einschätzung zur geplanten Teilrevision des Umweltschutzgesetzes abzugeben. Wir erlauben uns darüber hinaus Ihnen Vorschläge zu unterbreiten die ausgemachten Mängel oder Nichtzulänglichkeiten der Vorlage zu verbessern.

Der Countdown2030 ist eine stetig wachsende Zahl von Architekturschaffende und PlanerInnen, welche die Auswirkungen unseres beruflichen Handelns auf die Klimaüberhitzung den entsprechenden Partnern und Mitplanenden bewusst machen möchten. Wir setzen uns für eine hohe Baukultur ein, die Zukunft hat – und schon heute ein gutes Leben ermöglicht. Dafür braucht es klimapositive Städte, Gebäude und Infrastrukturen und eine grosse Biodiversität, diese Voraussetzungen wollen wir aktiv mitgestalten.

Der Countdown2030 begrüsst prinzipiell die längst überfälligen Bemühungen die Kreislaufwirtschaft zu fördern. Die Klimakrise und der Verlust der Biodiversität gehören zu den gravierendsten Problemen unserer Zeit. Der Anteil der Baubranche am menschengemachten Klimaüberhitzung ist riesig. Die Erstellung, der Betrieb und der Abriss von Gebäuden verursachen 40% des weltweiten Co2-Ausstosses und in der Schweiz 87% der konsumbedingten Umweltbelastung<sup>1</sup>. Hier muss sich dringend etwas ändern! Als Gesellschaft müssen wir diese Dekade nutzen, um die negativen Folgen der Klimaüberhitzung und des Biodiversitätsverlustes so weit wie möglich einzudämmen.

---

<sup>1</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/publikationen-studien/publikationen/umwelt-fussabdrucke-der-schweiz.html>

# COUNTDOWN

20 21 22 23 24  
25 26 27 28 29  
30

Die Erweiterung des Begriffs „Entsorgung“ in Art. 7 Abs.6<sup>bis</sup> ist für eine funktionierende, breit abgestützte Kreislaufwirtschaft essenziell.

Da die Umweltbelastungen, unabhängig dem Ort an welchem diese auftreten die Umwelt belasten, ist es für eine ganzheitliche Umweltpolitik einzig schlüssig auch die im Ausland verursachten Umweltbelastungen zu berücksichtigen. Dies ist für ein derart wirtschaftlich global eingebundenes Land wie die Schweiz besonders wichtig, da andernfalls lediglich die Umweltbelastungen verschoben und nicht behoben werden. Damit würde der Innovationsdruck für die hiesige Wirtschaft verringert und Auslagerungseffekte verstärkt. Da der Bausektor erhebliche Mengen an Baustoffe aus dem Ausland importiert, würden hier erhebliche Fehlanreize geschaffen, wenn die im Ausland verursachten Umweltbelastungen nicht berücksichtigt würden. Da der Countdown2030 bezüglich Art. 10h die Ansicht der Minderheit der Vorberatenden Kommission nicht teilt, empfehlen wir klar die Streichung des Minderheitsantrags und somit die explizite Erwähnung der berücksichtigt der im Ausland verursachten Umweltbelastungen.

Da es im wirtschaftlichen Umfeld in der Schweiz derzeit leider noch kaum eine Internalisierung externer Umweltkosten gibt, muss dies bei der Beurteilung der Tragbarkeit der Verwertung von Abfällen in Art. 30d Abs. 1 aufgenommen werden. Daher wird beantragt den Art. 30d wie folgt anzupassen:

Art. 30d                      Verwertung

*<sup>1</sup> Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und unter Berücksichtigung andernfalls anfallender externer Kosten wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.*

Der Minderheitsantrag zu Art. 30d Abs. 1 ist zu streichen, da es „die beste Option“ oft nicht gibt. Insbesondere bei Kaskadennutzungen stehen unterschiedliche potenzielle Verwendungen in gegenseitiger Konkurrenz zueinander, wobei viele eine gesamtheitlich positive Bilanz, gegenüber der energetischen Nutzung oder der Deponierung aufweisen. Insofern ist „die beste Option“ eine Verteilung auf unterschiedlichen Nutzungen und kann nicht an einer Verwendung festgemacht werden.

Der Minderheitsantrag Art. 30d Abs. 4 zu streichen ist nicht zu entsprechen. Die Möglichkeit, dass die Exekutive die Verwendung von insbesondere Materialien aber auch Produkten für bestimmte Zwecke beschränken kann ist wichtig. Auch hier ist bei der Beurteilung der zumutbaren Mehrkosten die andernfalls anfallenden externen Kosten zu berücksichtigen. Daher wird beantragt den Art. 30d Abs. 4 wie folgt anzupassen:

*<sup>4</sup> Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und mit unverhältnismässigen Mehrkosten unter Berücksichtigung andernfalls anfallender externer Kosten möglich ist.*

Um die Umweltbelastungen von Bauwerk zu reduzieren ist es enorm wichtig der Baubranche nicht den Weg, sondern Zielwerte vorzugeben. Bauwerke werden jeweils auf Basis von diversen, sich jeweils von Projekt zu Projekt stark ändernden Anforderungen und Randbedingungen als Prototypen erstellt. In diesem Spannungsfeld die optimale Lösung zu finden ist die Kernkompetenz der Bauplanungsbrachen. Fixe Vorgaben zu Baustoffen und Bauteilen können dabei zu



kontraproduktiven Resultaten führen. Vielmehr sind die Anforderungen und Randbedingungen dahingehend anzupassen, damit das gewünschte Ziel von möglichst geringen Umweltbelastungen der Bauwerke erreicht wird. Dazu ist es Zielführend Grenzwerte für graue Energie, Treibhausgasemissionen und die Gesamtumweltbelastung festzulegen, welche die Umweltbelastungen oder Teile davon auf ein planetar verträgliches Niveau reduzieren. Mehr dazu im weiteren Verlauf unserer Vernehmlassungsantwort. Dem Minderheitsantrag zur expliziten Ausnahme der Staudämme aus dem Art. 35j Abs. 1 ist nicht nachzukommen. Auch die Streichung der Abs. 2 und Abs. 3 ist nicht nachzukommen.

Die Bestimmungen zu Pilotprojekten sind prinzipiell zu unterstützen. Unserer Ansicht nach sind Pilotprojekte jedoch bereits auf viel tieferer Stufen anzuordnen. So soll es bei der Planung und Erstellung von Bauwerken möglich seine Bestimmungen aus Verordnungen und Normen in begründeten Fällen zu missachten, wenn nachvollziehbar glaubhaft gemacht werden kann, dass damit die Umweltbelastungen und der Ressourcenverbrauch erheblich gesenkt werden kann, ohne die Ziele der Bestimmungen wesentlich zu verfehlen. Darüber hinaus müssen derartige Ausnahmen durch wissenschaftliche Institutionen begleitet und ausgewertet werden. Dazu ist der neue Art. 48a mit einem Abs. 2 zu ergänzen, welche wie folgt lautet:

*<sup>2</sup> Im Rahmen von Bauprojekten kann das Bundesamt für Umwelt, in Rücksprache mit betroffenen Behörden Pilotprojekten zustimmen, welche Bestimmungen aus Bundesverordnungen, kantonalen Gesetzten und Verordnungen sowie Normen missachten, wenn:*

- a. begründetet Aussichten bestehen, dass damit die Umweltbelastungen und der Ressourcenverbrauch erheblich gesenkt werden, kann ohne, dass die Ziele der Bestimmungen wesentlich verfehlt werden, und*
- b. die Planung, Umsetzung sowie Ausführung durch wissenschaftliche Institutionen begleiteteten und der Erfolg des Pilotprojektes ausgewertet wird.*

Der neue Art. 49a wird explizit begrüsst. Die Ressourcenschonung sowie die Kreislaufwirtschaft sind nur ein Instrument das übergeordnete Ziel der Reduzierung der anthropogenen Umweltbelastung zu erreichen. Mindestens gleichbedeutend ist die Information über die Umweltbelastungen. Diese müssen umfassend, korrekt und möglichst niederschwellig zugänglich sein. Es wird daher beantragt den Art. 49a Abs. 1 Bst. b wie folgt zu erweitern:

- b. Plattformen zu **Umweltbelastung**, zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft*

Die Anpassung im Energiegesetz ist nicht ausreichend, um die Umweltbelastungen im Baubereich in ihrer Gesamtheit zu reduzieren. Da die Erde und damit auch die Menschheit nicht nur in einer Klimakrise infolge anthropogener Treibhausgasemissionen steckt, sondern auch in einer Biodiversitätskrise und mittelfristiger Ressourcenknappheit steckt, sind neben der grauen Energie auch Grenzwerte für die Treibhausgasemissionen und die Gesamtumweltbelastung nach der Methode der ökologischen Knappheit gemäss BAFU zu erlassen. Dazu ist das Energiegesetz Art. 45 Abs. 3 Bst. e wie folgt zu ergänzen:

- e. die Grenzwerte für die graue Energie, die Treibhausgasemissionen und die Gesamtumweltbelastung nach anerkannter Metrik bei Bauvorhaben (Neu-/Umbauten) und bestehender Gebäude.*

# COUNTDOWN

20 21 22 23 24  
25 26 27 28 29  
30

Im allgemeine unterstützt der Countdown2030 die Anstrengungen der Kommissionsmehrheit die Umweltbelastungen insbesondere des Bausektors zu reduzieren. Die Kreislaufwirtschaft trägt dazu einen wichtigen Beitrag.

Freundliche Grüsse



Remo Thalmann

Stellvertretend für den Countdown2030